

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der FörderTec GmbH, Carl-Benz-Straße 1-5, 66773 Schwalbach, Deutschland

(Stand: 17. August 2018)

### § 1 Anwendungsbereich, Einbeziehung

(1.1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der FörderTec GmbH (nachfolgend „FörderTec“ genannt) gelten nur gegenüber solchen Vertragspartnern, die bei Abschluss des betreffenden Vertrages als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln (nachfolgend die „Kunden“).

(1.2) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung finden abweichende, entgegenstehende und ergänzende Bedingungen des Kunden keine Anwendung.

(1.3) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, auch wenn im Einzelfall nicht erneut ausdrücklich auf die Einbeziehung der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.

### § 2 Angebote und Vertragsschluss

(2.1) Sämtliche Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Maße, Gewichte, Preise und sonstigen Angaben in Prospekten, Katalogen, Anzeigen und sonstigen Mitteilungen sowie auf der Website von FörderTec sind unverbindlich.

(2.2) Sämtliche Angebote von FörderTec sind freibleibend soweit sie nicht ausdrücklich und in Textform als verbindlich bezeichnet sind. Soweit ein Angebot ausdrücklich und in Textform als verbindlich bezeichnet ist, ist dieses Angebot von FörderTec für einen Zeitraum von 6 Wochen ab dem Datum der Abgabe verbindlich, es sei denn es ist ausdrücklich und in Textform ein anderer Zeitraum angegeben.

(2.3) Soweit in dem Angebot angegeben ist, dass die Auftragsausführung von der Übermittlung bestimmter Daten und/oder Informationen durch und/oder der Abstimmung technischer Details mit dem Kunden abhängig ist, kommt ein Vertragsschluss erst durch die Bestätigung von FörderTec in Textform zustande. Im Übrigen erfolgt der Vertragsschluss durch den Zugang der in Textform übermittelten Annahmeerklärung des Kunden.

### § 3 Mitwirkung des Kunden (insb. Einholung von Genehmigungen)

(3.1) Sofern für die Erstellung des Werks und/oder die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung durch FörderTec eine baurechtliche, umweltrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese einzuholen.

(3.2) Der Kunde ist verpflichtet, FörderTec sämtliche, für die Erstellung des Werks und/oder die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Lage-, Gebäude- und Objektpläne, Zeichnungen und Skizzen), Daten und Informationen (insbesondere zu Boden- und Materialbeschaffenheit) zur Verfügung zu stellen.

(3.3) FörderTec ist nicht verpflichtet, die vom Kunden übermittelten oder bereitgestellten Genehmigungen, Unterlagen, Daten und/oder Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten hat FörderTec den Kunden in Textform hinzuweisen.

(3.4) Der Kunde ist verpflichtet, von FörderTec vorgelegte Montage- und/oder Ausführungspläne und -beschreibungen

unverzüglich zu prüfen und FörderTec in Textform auf Bedenken, Unrichtigkeiten, Unstimmigkeiten etc. hinzuweisen.

(3.5) Soweit die Erstellung des Werks und/oder die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung auf einer Baustelle des Kunden oder eines Dritten zu erfolgen hat, ist der Kunde zur Einrichtung der Baustelle verpflichtet und hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen/sicherzustellen: freie Zufahrt zur Baustelle, Gewährleistung allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Zäune, diebstahlsichere Lagermöglichkeiten für Material und Werkzeug); Gewährleistung allgemeiner Brandschutzmaßnahmen; Stellung von Druckluft, Kränen, Gabelstaplern und sonstigen Hebevorrichtungen; primäre Stromversorgung der Schaltschränke; Baustellenbeleuchtung, Bereitstellung von Sanitär- und Unterkunftsräumen; Stellung von Abfallcontainer und Entsorgung von Bau- und Verpackungsmaterialien.

### § 4 Art und Umfang der Leistung

(4.1) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung sind für die Bestimmung von Art und Umfang des von FörderTec zu erstellenden Werks und/oder der von FörderTec zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung das von FörderTec erstellte Angebot und die darin enthaltenen Angaben sowie die vom Kunden vor Angebotsabgabe übermittelten Unterlagen und Informationen maßgebend.

(4.2) Vom Kunden nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen von Art und Umfang des von FörderTec zu erstellenden Werks und/oder der von FörderTec zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung sind nur dann beachtlich, wenn diese Änderungen ausdrücklich und in Textform vereinbart werden.

(4.3) FörderTec ist berechtigt, technische Änderungen des von FörderTec zu erstellenden Werks und/oder der von FörderTec zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung vorzunehmen, die sich während der Ausführungsplanung auf Grund technischer Entwicklungen als notwendig oder zweckmäßig herausstellen, es sei denn, diese Änderungen sind für den Kunden unzumutbar.

### § 5 Ausführungs- und Lieferfristen

(5.1) Sämtliche in dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung des Unternehmens genannten Ausführungs- und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Bei unverbindlichen Ausführungs- und Lieferfristen bemüht sich FörderTec im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, diese Ausführungs- und Lieferfristen einzuhalten.

(5.2) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung beginnen Ausführungs- und Lieferfristen mit Vertragsschluss zu laufen.

(5.3) Wird Art und Umfang des von FörderTec zu erstellenden Werks und/oder der von FörderTec zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung nach Vertragsschluss auf Wunsch des Kunden geändert, verlängern sich die Ausführungs- und Lieferfristen, gleich ob unverbindlich oder verbindlich, um den auf diesen Änderungen beruhenden Verzögerungszeitraum.

**(5.4)** Ist FörderTec auf Grund höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstiger Ereignisse oder Umstände, die FörderTec nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, das Werk und/oder die Lieferung und/oder Leistung innerhalb der Ausführungs- und Lieferfristen, gleich ob unverbindlich oder verbindlich, zu erstellen und/oder zu erbringen, dann verlängern sich die Ausführungs- und Lieferfristen, gleich ob unverbindlich oder verbindlich, um einen angemessenen Zeitraum.

## **§ 6 Preise, Preisanpassungen**

**(6.1)** Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung handelt es sich bei den in den Angeboten angegebenen Preisen um Nettopreise in Euro (EUR) zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

**(6.2)** Die in den Angeboten angegebenen Preise gelten ab Werk. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll und sonstige, mit dem Transport und der Aufstellung verbundene Aufwendungen hat der Besteller in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

**(6.3)** Erhöhen sich die Kosten für die von FörderTec für die Erstellung des Werks und/oder die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung zu beschaffenden Materialien und Leistungen (bspw. durch Preiserhöhungen von Zulieferern, steigenden Rohstoffpreisen o. Ä.) nach Vertragsschluss, dann ist FörderTec berechtigt, den Preis für die Ware entsprechend der Kostenerhöhung zu erhöhen, sofern:

**(6.3.1)** die vereinbarte verbindliche oder unverbindliche Lieferfrist mehr als vier Monate beträgt, oder

**(6.3.2)** das Werk und/oder die Lieferung und/oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst nach mindestens vier Monaten erstellt und/oder erbracht werden kann, auch wenn die vereinbarte verbindliche oder unverbindliche Lieferfrist vier Monaten oder weniger beträgt.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot**

**(7.1)** Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ist die vertraglich vereinbarte Vergütung für

**(7.1.1)** die Erstellung des Werks (d. h. einer Anlage) wie folgt zu zahlen:

**(7.1.1.1)** ein Teilbetrag in Höhe von 90 % bei Bereitstellung am Sitz von FörderTec bzw. Lieferung an den Kunden und

**(7.1.1.2)** der Restbetrag in Höhe von 10 % nach Abnahme, spätestens aber 30 Kalendertage nach Inbetriebnahme;

sämtliche Beträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

**(7.1.2)** die Lieferung von Ersatzteilen wie folgt zu zahlen:

**(7.1.2.1)** abzüglich von 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen oder

**(7.1.2.2)** ohne Abzug bei Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen.

**(7.2)** Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ist die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Erbringung von Wartungs- oder sonstigen Serviceleistungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung (einschließlich Vorschuss-, Zwischen- und Schlussrechnungen) zu zahlen. Wird die Wartungs- oder sonstige Serviceleistung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erbracht, ist FörderTec berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen sowie bereits erbrachte Wartungs- oder sonstige Serviceleistungen im Wege einer Zwischenabrechnung abzurechnen.

**(7.3)** Sämtliche Zahlungen sind in bar oder durch Überweisung auf ein von FörderTec benanntes Konto zu leisten. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ist FörderTec nicht zur Annahme von Schecks oder Wechseln verpflichtet.

**(7.4)** Leistet der Kunde nicht innerhalb der Fristen gemäß § 7.1 und § 7.2, dann kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch FörderTec bedarf.

**(7.5)** Während des Verzugs ist die betreffende Entgeltforderung mit Jahreszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

**(7.6)** Der Kunde ist nicht berechtigt, mit einer Forderung oder gegen eine Forderung aus diesem Vertrag aufzurechnen, sofern nicht die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **§ 8 Gefahrübergang**

**(8.1)** Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung sind die Lieferungen vom Kunden am Sitz von FörderTec abzuholen (Holschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit Übergabe der Lieferung auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bereits dann auf den Besteller über, wenn FörderTec den Kunden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen zur Abholung aufgefordert hat, die Lieferung zur Abholung bereit steht und der Kunde:

**(8.1.1)** die Lieferung nicht innerhalb der gesetzten Frist abholt oder

**(8.1.2)** die Abholung verweigert.

**(8.2)** Soweit vereinbart ist, dass die Lieferung auf Geheiß des Kunden versendet werden soll (Schickschuld), dann geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung mit Übergabe der Lieferung an die Transportperson auf den Kunden über, unabhängig davon, ob FörderTec sich zur Übernahme der Transport- und/oder Frachtkosten verpflichtet hat.

**(8.3)** Soweit vereinbart ist, dass FörderTec die Leistung an den Sitz des Kunden liefern soll (Bringschuld), dann geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung mit Übergabe auf den Kunden über. FörderTec ist berechtigt, den Transport durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht bereits dann auf den Kunden über, wenn FörderTec dem Kunden die Lieferung in verzugsbegründender Weise zur Übergabe anbietet und der Kunde:

**(8.3.1)** die Lieferung nicht annimmt oder

**(8.3.2)** die Annahme verweigert.

**(8.4)** Soweit es sich bei dem von FörderTec zu erstellenden Werk um eine Werkleistung im Sinne des § 631 BGB handelt oder eine Abnahme vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werks oder der Lieferung mit Abnahme des Werks oder der Lieferung auf den Kunden über. Eine Abnahme gilt als erfolgt, wenn FörderTec den Kunden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen zur Abnahme aufgefordert hat, das Werk oder die Lieferung keine wesentlichen Mängel aufweist und der Kunde:

**(8.4.1)** das Werk oder die Lieferung nicht innerhalb der gesetzten Frist abnimmt oder

**(8.4.2)** die Abnahme verweigert.

## § 9 Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht

**(9.1)** Das Eigentum an dem Werk- oder Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, FörderTec gegen den Kunden aus dem den Werk- oder Liefergegenstand betreffenden Vertrag zustehender Forderungen vorbehalten (einfacher Eigentumsvorbehalt).

**(9.2)** Sofern FörderTec im Zeitpunkt der Lieferung des Werk- oder Liefergegenstands noch weitere Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen, bleibt das Eigentum an dem vorgenannten Werk- oder Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, FörderTec gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen vorbehalten (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

**(9.3)** Der Kunde ist berechtigt, den von FörderTec unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Werk- oder Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern; für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde die künftige Kaufpreisforderung einschließlich aller Nebenrechte zur Sicherheit an FörderTec ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ist bis zum Widerruf durch FörderTec berechtigt, die Forderung gegen den Käufer im eigenen Namen einzuziehen. FörderTec ist zum Widerruf der Einziehungsbefugnis, zur Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Käufer und zur Verwertung der abgetretenen Forderung berechtigt, wenn sich der Kunde mit der Kaufpreiszahlung an FörderTec in Verzug befindet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgewiesen wurde. Liegen die Voraussetzungen von § 9.3 Satz 4 vor, dann ist der Kunde verpflichtet, FörderTec auf Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen in Bezug auf die abgetretene Forderung auszuhandigen und dem Käufer die Abtretung offenzulegen.

**(9.4)** Der Kunde ist berechtigt, die von FörderTec unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr mit beweglichen Sachen, die im Eigentum des Kunden oder eines Dritten stehen, zu verbinden. Erwirbt FörderTec in Folge der Verbindung Miteigentum gemäß § 947 Abs. 1 BGB, dann entspricht der für den von FörderTec gelieferten Werk- oder Liefergegenstand anzusetzende Wert dem vereinbarten Preis des verbundenen Werk- oder Liefergegenstands. Erwirbt der Kunde in Folge der Verbindung Alleineigentum an der Hauptsache, dann überträgt der Kunde der dies annehmenden FörderTec anteilig Miteigentum in dem Umfang, der dem vereinbarten Preis des Werk- oder Liefergegenstands entspricht; die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die Hauptsache unentgeltlich für FörderTec verwahrt. Erwirbt ein Dritter in Folge der Verbindung Alleineigentum an der Hauptsache, dann ist der Kunde verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, dass der Dritte FörderTec nach Maßgabe von vorstehendem Satz 3 dieses § 9.4 anteilig Miteigentum überträgt. Für das nach den vorstehenden Regelungen entstandene oder übertragene Miteigentum gelten die Regelungen der §§ 9.1 bis 9.3 entsprechend.

**(9.5)** Der Kunde ist berechtigt, den von FörderTec unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Werk- oder Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt für FörderTec als Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB; der Eigentumsvorbehalt gemäß §§ 9.1 bis 9.3 setzt sich an der neu hergestellten Sache fort. Wird die von FörderTec unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, im Eigentum des Kunden oder eines Dritten stehenden Stoffen verarbeitet, dann gelten die Regelungen des § 9.4 entsprechend.

**(9.6)** Der Kunde ist verpflichtet, die von FörderTec unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Elementarschäden und gegen

Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Zur Sicherheit tritt der Kunde sämtliche Ansprüche aus der vorgenannten Versicherung einschließlich aller Nebenrechte an FörderTec ab. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, FörderTec gegen den Kunden aus dem den Werk- oder Liefergegenstand betreffenden Vertrag zustehender Forderungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass Zahlungen aus der vorgenannten Versicherung nur an FörderTec erfolgen. Der Kunde verpflichtet, FörderTec auf Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen in Bezug auf die abgetretene Versicherung auszuhandigen und dem Versicherer die Abtretung offenzulegen.

**(9.7)** Der Kunde ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt durch die Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abzulösen.

## § 10 Rügeobliegenheit, Gewährleistung und Haftung

**(10.1)** Der Kunde ist verpflichtet, den von FörderTec gelieferten Werk- oder Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Mängel, die sich bei dieser Untersuchung zeigen, hat der Kunde innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Kalendertagen nach Lieferung der Ware gegenüber FörderTec in Textform anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche wegen solcher offener Mängel sind ausgeschlossen, wenn eine Mängelanzeige nicht oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt. § 442 BGB und § 377 Abs. 5 HGB bleiben unberührt.

**(10.2)** Zeigt sich ein Mangel, der bei der Untersuchung gemäß § 10.1 nicht erkennbar war, zu einem späteren Zeitpunkt, dann ist der Kunde verpflichtet, diesen Mangel innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels gegenüber FörderTec in Textform anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche wegen solcher verdeckter Mängel sind ausgeschlossen, wenn eine Mängelanzeige nicht oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt. § 442 BGB und § 377 Abs. 5 HGB bleiben unberührt. Der Kunde trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Mangel nicht bei der Untersuchung gemäß § 10.1 erkannt werden konnte.

**(10.3)** Bei Vorliegen eines Sachmangels, soweit nicht Gewährleistungsansprüche nach § 10.1 und § 10.2 ausgeschlossen sind, ist FörderTec im Wege der Nacherfüllung nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind von FörderTec zu tragen.

**(10.4)** Hat der Kunde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist FörderTec im Rahmen der Nacherfüllung nur dann verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Mangel bei Einbau oder Anbringung nicht erkennbar war. Die Beweislast für die fehlende Erkennbarkeit des Mangels trägt der Kunde. Der Aufwendungsersatzanspruch des Kunden ist begrenzt auf den Preis für die mangelhafte Sache.

**(10.5)** Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, dann ist der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen.

**(10.6)** Schadenersatzansprüche aufgrund von Mängeln, der Verletzung einer sonstigen Pflicht aus dem Schuldverhältnis oder einer unerlaubten Handlung kann der Kunde geltend machen für:

**(10.6.1)** Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

**(10.6.2)** Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (Kardinalpflicht), und

**(10.6.3)** grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch FörderTec oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FörderTec beruhen.

Soweit Schadensersatzansprüche des Kunden (1) in den Fällen des § 10.6.2 auf einfacher Fahrlässigkeit sowie (2) in den Fällen des § 10.6.3 auf grober Fahrlässigkeit beruhen, sind diese begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden und umfassen nicht einen entgangenen Gewinn.

**(10.7)** Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 dieses § 10.7 verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche in einem Jahr ab Lieferung der Ware. Satz 1 dieses § 10.7 gilt für sonstige Schadensersatzansprüche entsprechend. Ansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634 a Abs. 1 BGB sowie Schadensersatzansprüche in den Fällen der §§ 10.6.1 und 10.6.2 verjähren in den gesetzlichen Fristen.

**(10.8)** Die vorstehenden Regelungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse geltend nicht für Ansprüche nach dem ProdHaftG. Die Regelungen des ProdHaftG werden durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

## § 11 Geheimhaltung

**(11.1)** „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses § 11 sind:

**(11.1.1)** sämtliche technischen und wirtschaftlichen Informationen, die dem Kunden von FörderTec im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss, der Durchführung und/oder Beendigung des betreffenden Vertrags zugänglich gemacht werden, wie bspw. technische Zeichnungen, Konstruktionszeichnungen und -pläne, Fotografien und/oder Simulationen/Animationen von Produkten und/oder Konstruktionen, Produkt- und Materialproben und -muster, Materialbeschreibungen und -spezifikationen, Kalkulationen von Einkaufs- und/oder Verkaufspreisen, Kunden- und/oder Lieferantendaten;

**(11.1.2)** sämtliche Informationen, die von FörderTec ausdrücklich als „vertrauliche Information“ oder „vertraulich“ gekennzeichnet oder bezeichnet sind;

**(11.1.3)** sämtliche Informationen, die auch ohne die Kennzeichnung oder Bezeichnung als „vertrauliche Information“ oder „vertraulich“ nach der Verkehrsanschauung als vertraulich angesehen werden.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die allgemein zugänglich oder offenkundig sind, es sei denn, sie wurden unter Verletzung dieses § 11 allgemein zugänglich gemacht.

**(11.2)** Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von FörderTec berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, Dritten gegenüber offenzulegen oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn:

**(11.2.1)** der Kunde ist zur Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen durch oder auf Grund Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung verpflichtet;

**(11.2.2)** die Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen erfolgt an Berater des Kunden, die entweder von Berufs we-

gen oder vertraglich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der betreffenden vertraulichen Informationen verpflichtet sind;

**(11.2.3)** die Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen erfolgt an Mitarbeiter des Kunden, verbundene Unternehmen oder externe Dienstleister, die vertraglich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der betreffenden vertraulichen Informationen verpflichtet sind;

**(11.2.4)** die Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen ist zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Kunden erforderlich.

Die vorstehenden Verpflichtungen des Kunden enden nach Ablauf von drei Jahren nach vollständiger Erfüllung des betreffenden Vertrags.

**(11.3)** Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von FörderTec berechtigt, vertrauliche Informationen unmittelbar oder mittelbar gewerblich zu nutzen oder Dritten die unmittelbare oder mittelbare gewerbliche Nutzung vertraulicher Informationen zu ermöglichen.

## § 12 Vertragssprache, Mitteilungen

**(12.1)** Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist die Vertragssprache Deutsch.

**(12.2)** Wird der Vertrag vollständig oder teilweise in eine andere Sprache übersetzt oder in mehreren Sprachen verfasst, dann geht im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen der deutschen und der fremdsprachigen Fassung die deutsche Fassung vor.

**(12.3)** Sämtliche Mitteilungen unter diesem Vertrag haben in Textform und in deutscher Sprache zu erfolgen. Erfolgt eine Mitteilung nicht in deutscher Sprache, dann ist der Vertragspartner auf Verlangen von FörderTec verpflichtet, eine deutsche Übersetzung zu übersenden; im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs geht die deutsche Übersetzung vor.

## § 13 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig, ungültig oder gleich aus welchem Grund unwirksam ist oder wird, berührt dies unwiderlegbar nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gültig und wirksam. Die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung soll als durch diejenige gültige und wirksame Bestimmung ersetzt gelten, die der Intention der Parteien unter rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten am nächsten kommt oder dem am nächsten kommt, was sie nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags berücksichtigt hätten.

## § 14 Rechtswahl, Gerichtsstand

**(14.1)** Dieser Vertrag und alle sich aus diesem ergebenden oder mit diesem im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

**(14.2)** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich Auseinandersetzungen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Kündigung dieses Vertrags oder etwaiger außervertraglicher Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag) ist der Sitz von FörderTec.